



Dr. Hahn & Christiansen
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn
Kieler Str. 72
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/240010
recht@hahn-kiel.de
www.hahn-kiel.de

RAin Ulrike Christiansen
Lise-Meitner-Str. 2
24941 Flensburg
Tel.: 0461/5058053
recht@christiansen-fl.de
www.christiansen-fl.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten
2006

Nr. 1 /

Wirtschaftsrecht

GbR: Entziehung der Vertretungsbefugnis

Die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sind berechtigt, dem allein vertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen, wenn dieser die anderen Mitgesellschafter nicht über den möglichen Ankauf des befristet angemieteten Betriebsgrundstücks informiert und dieses hinter dem Rücken der anderen Gesellschafter von seiner Ehefrau erwerben lässt.

Die zur Entziehung der Vertretungsbefugnis aus wichtigem Grund führende grobe Pflichtverletzung entfällt auch nicht deshalb, weil der Geschäftsführer mit seinem Anteil von 50 Prozent den Ankauf des Grundstücks durch die Gesellschaft hätte blockieren können.

Urteil des OLG Köln vom 16.08.2005
3 U 7/05 - OLGR Köln 2005, 610

Keine Rechtsberatung durch Mietwagenunternehmer

Ein Mietwagenunternehmer machte gegen den beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer Ansprüche auf den Ersatz der restlichen Mietwagenkosten geltend, die ein Unfallgeschädigter an ihn zur Sicherheit abgetreten hatte. Der Bundesgerichtshof sah hierin keinen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, nach dem die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bestimmten Berufsgruppen (insb. Rechtsanwälten) vorbehalten ist.

Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit.

Urteil des BGH vom 05.07.2005
VI ZR 173/04 - BGHR 2005, 1437

Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts

Grundsätzlich ist eine Prozesspartei nicht verpflichtet, einen am Ort des mit der Sache befassten Gerichts ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen. Etwas anderes gilt nur bei Verfahren mit geringen Streitwerten, da sonst insbesondere bei weiten Entfernungen unverhältnismäßige Fahrtkosten verursacht würden. In der Regel muss sich ein Verfahrensbeteiligter nicht darauf verweisen lassen, für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins einen ortsansässigen Unterbevollmächtigten zu beauftragen.

Allerdings können nur maximal die Reisekosten zwischen Wohn- bzw. Firmensitz der Prozesspartei und Gerichtsort vom unterlegenen Prozessgegner verlangt werden. Ist die Kanzlei des beauftragten Rechtsanwalts aber noch weiter vom Gerichtsort entfernt, trägt sein Auftraggeber die Mehrkosten selbst.

Urteil des BGH vom 13.09.2005
X ZB 30/04
Pressemitteilung des BGH

Herausgabe von Gesellschaftsunterlagen

Grundsätzlich hat ein Gesellschafter keinen Anspruch auf Aushändigung von Originalunterlagen der Gesellschaft, um diese zu überprüfen.

Ein solcher Anspruch kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts Zweibrücken jedoch dann bestehen, wenn die Gesellschaft über keine eigenen Geschäftsräume verfügt und dem einsichtnehmenden Gesellschafter die Anwesenheit der anderen Gesellschafter nicht zumutbar ist, beispielsweise weil die Gesellschafter völlig zerstritten sind.

Urteil des OLG Zweibrücken vom 17.02.2005
4 U 115/04 - RdW Heft 18/2005, Seite V

Wettbewerbsrecht

Unzulässige Werbung mit zweifelhafter Zugabe

Nach § 4 Nr. 4 UWG handelt wettbewerbswidrig, wer bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für deren Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt.

Ist eine Werbeaussage dahingehend zu verstehen, dass der preisreduzierten Hauptware eine andere Ware solange gratis dazugegeben wird, wie der Vorrat der Zugabe reicht, so sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Zugabe nicht „klar und eindeutig“, wenn jegliche Erläuterungen zur Vorratsmenge der Zugabe fehlen.

Urteil des OLG Köln vom 09.09.2005
6 U 96/05
Pressemitteilung des OLG Köln

Zulässige Wertreklame gegenüber Kindern und Jugendlichen

Eine gezielt an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbung, in der die Gewährung von Zugaben bei der sukzessiven Abnahme bestimmter Warenmengen versprochen wird, ist nicht generell wettbewerbswidrig.

Durch eine Werbeaktion, die für den Kauf von 25 Schokoladenriegeln während eines längeren Zeitraums einen beim Internet-Buchportal amazon.de einzulösenden Gutschein über 5 Euro als Prämie verspricht, wird, selbst wenn sich die Aktion gezielt an Kinder und Jugendliche richtet, nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt nicht deren geschäftliche Unerfahrenheit ausgenutzt.

Urteil des OLG Frankfurt vom 04.08.2005
6 U 224/04 - Pressemitteilung des OLG Frankfurt

Kostenloser PC für Schule vor Fotoaktion

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein gewerblicher Fotograf wettbewerbswidrig handelt, wenn er Schulen kostenlos einen PC überlässt, falls die Schulleitung im Gegenzug eine Schulfotoaktion organisiert. Bei einer solchen Aktion werden die Schüler

in der Schule fotografiert und der gewerbliche Fotograf bietet danach die Fotos Eltern und Schülern zum Kauf an.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der beklagte Fotograf durch sein Angebot nicht wettbewerbswidrig auf die Entscheidungen der Schule, der Schüler oder deren Eltern Einfluss nimmt. Die Schule wirkte bei der Abwicklung der Schulfotoaktion umfangreich mit. Sie stellte ein bis zwei Tage einen Raum für die Aufnahmen zur Verfügung. Dazu kamen weitere Organisationsleistungen der Schule im Zusammenhang mit dem Ablauf der Fotoaktion. Unter diesen Umständen ist es nicht unsachlich, wenn sich die Schule bei der Entscheidung, einem bestimmten Fotografen Zugang zum Schulgelände zu gewähren, auch davon leiten lässt, ob und gegebenenfalls welche Gegenleistungen sie als Unterrichtsmittel für ihre Mitwirkung erhält. Von einer unzulässigen Vorteilsannahme kann in einem solchen Fall keine Rede sei. Auch auf Eltern und Schüler wurde kein unangemessener Druck ausgeübt. Diese konnten frei und unbeeinflusst entscheiden, ob ihnen die Fotos zusagen und der Preis angemessen erscheint.

Urteil des BGH vom 20.10.2005
I ZR 112/03 - Pressemitteilung des BGH

Schleichwerbung im Rundfunk

Wie die jüngsten Skandale um Fernsehmoderatoren zeigen, ist das Thema „Schleichwerbung“ in der Medienwelt aktueller denn je. Das Kammergericht Berlin hatte sich nun mit einem Fall im Bereich des Rundfunks zu befassen.

Strahlt ein lokaler Rundfunksender in seinem Programmteil ein Interview mit einem Unternehmensinhaber als redaktionellen Beitrag aus, kann darin eine unzulässige „Schleichwerbung“ zu sehen sein, wenn der Radiomoderator am Anfang und am Ende des Interviews das Unternehmen werbemäßig anpreist und die Hörer ausdrücklich zum Besuch des Geschäfts auffordert.

Beschluss des KG Berlin vom 29.07.2005
5 W 85/05 - KGR Berlin 2005, 825

Steuerrecht

Steuerliche Aufteilung von Sachzuwendungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse grundsätzlich möglich ist, wenn die Zuwendungen sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Interesse, also gemischt veranlasst sind. Das Gericht hat für die Zuordnung folgende Grundsätze aufgestellt:

„Bei gemischt veranlassten Reisen sind für die Aufteilung zunächst die Kostenbestandteile der Reise abzutrennen, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich und dem Bereich, der sich als geldwerter Vorteil darstellt, zuordnen lassen. Die danach verbleibenden Kosten sind grundsätzlich im Wege sachgerechter Schätzung aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab ist dabei in der Regel das Verhältnis der Zeit

anteile heranzuziehen, in dem Reisebestandteile mit Vorteilscharakter zu den aus betriebsfunktionalen Gründen durchgeführten Reisebestandteilen stehen.

Der Wert einer dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Reise kann grundsätzlich anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber für die Reise aufgewendet hat. Sofern sich ein Beteiligter auf eine abweichende Wertbestimmung beruft, muss er konkret darlegen, dass eine Schätzung des üblichen Endpreises nach den aufgewandten Kosten dem objektiven Wert der Reise nicht entspricht.“

Urteil des BFH vom 18.08.2005
VI R 32/03
Pressemitteilung des BFH

Arbeitsrecht

Anforderungen an Unterschrift bei Arbeitszeugnis

Ein Arbeitnehmer kann bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber die Erteilung eines schriftlichen qualifizierten Zeugnisses verlangen. Ein solches Zeugnis dient insbesondere der Information künftiger Arbeitgeber über den Arbeitnehmer. Diesem soll dadurch die Suche nach einer neuen Beschäftigung erleichtert werden.

Das Zeugnis muss deshalb von einer Person unterzeichnet werden, die aus der Sicht eines Dritten geeignet ist, die Verantwortung für die Beurteilung des Arbeitnehmers zu übernehmen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der fachlichen Beurteilung. Wird das Zeugnis nicht vom Arbeitgeber selbst, seinem gesetzlichen Vertretungsorgan oder im öffentlichen Dienst vom Dienststellenleiter oder seinem Vertreter unterzeichnet, ist das Zeugnis zumindest von einem ranghöheren Vorgesetzten zu unterschreiben. Diese Stellung muss sich aus dem Zeugnis ablesen lassen.

Urteil des BAG vom 04.10.2005
9 AZR 507/04 - Pressemitteilung des BAG

BAG zur Zulässigkeit einzelvertraglicher Ausschlussfristen

Die meisten Arbeits- oder Tarifverträge enthalten so genannte Ausschlussfristen, innerhalb derer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. Vergütungsansprüche) gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Anderenfalls verfallen diese Ansprüche. Durch eine einzelvertraglich vereinbarte Ausschlussfrist von zwei Monaten wird der Arbeitnehmer unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligt.

Das Bundesarbeitsgericht hält eine solche Vereinbarung mit den wesentlichen Grundgedanken des gesetzlichen Verjährungsrechts nicht vereinbar und sieht darin eine Einschränkung wesentlicher Arbeitnehmerrechte. Die Bundesrichter halten eine Frist von weniger als drei Monaten für die Geltendmachung arbeitsvertraglicher Ansprüche auch unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten für unangemessen kurz. Eine derart knapp bemessene Ausschlussfrist ist

unwirksam. Die Wirksamkeit des Arbeitsvertrags selbst wird jedoch dadurch nicht berührt.

Urteil des BAG vom 28.09.2005
5 AZR 52/05
Pressemitteilung des BAG

Betriebsbedingte Kündigung: Abfindung für Klageverzicht

Stellt ein Unternehmer vor Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen einen Leistungsplan auf, in dem er die freiwillige Zahlung von Abfindungen für die ausscheidenden Mitarbeiter regelt, muss er den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Das Bundesarbeitsgericht sieht keine unzulässige Ungleichbehandlung darin, dass in dem Leistungsplan nur solche Arbeitnehmer eine Abfindungszahlung erhalten sollen, die gegen die Kündigung keine arbeitsgerichtlichen Schritte einleiten. Dem Arbeitgeber ist ein berechtigtes Interesse an einer Planungssicherheit und der Vermeidung aufwendiger Kündigungsschutzverfahren zuzubilligen. Dies kann in sachgerechter Weise durch Verzicht der Mitarbeiter auf Erhebung von Kündigungsschutzklagen erreicht werden.

Urteil des BAG vom 15.02.2005
9 AZR 116/04
ZAP EN-Nr. 708/2005

Keine Rückforderung zu viel gezahlter Vergütung

Zahlt ein Arbeitgeber trotz Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft eine um 2,5 Prozent erhöhte Vergütung über mehrere Monate und ohne jeglichen Vorbehalt an seine Arbeitnehmer weiter, dürfen diese von einer stillschweigenden Gehaltserhöhung ausgehen. Der Unternehmer kann daher die überzahlten Beträge nicht zurückfordern.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 28.07.2005
7 Sa 1865/04
Handelsblatt vom 09.11.2005

Bankrecht

Unzulässige Kreditkündigung

Bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditkunden ist die Bank grundsätzlich zur fristlosen Kündigung des bestehenden Kredits berechtigt. Eine derartige Kündigung ist jedoch wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben unzulässig, wenn zwar eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden eingetreten ist, der Kunde aber trotz dieser Umstände die vereinbarten Kreditraten weiter pünktlich zahlt und der Bank hinsichtlich ihrer Forderungen ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen.

Urteil des KG Berlin vom 29.08.2005
16 U 113/03 - KGR Berlin 2005, 919

Doppelte Ausführung einer Blitzüberweisung

Verlangt eine Bank nach telefonischer Entgegennahme eines Auftrags für eine Blitzüberweisung zu Dokumentationszwecken zusätzlich einen schriftlichen Überweisungsauftrag, so hat sie durch geeignete Vorkehrungen in ihrem Geschäftsbetrieb sicherzustellen, dass es nicht zu einer irrtümlichen Doppelüberweisung kommt. Wird infolge eines Versehens der schriftliche Überweisungsauftrag nochmals ausgeführt, muss die Bank ihrem Kunden hierfür Ersatz leisten.

Urteil des OLG Schleswig vom 29.09.2005
5 U 46/04
Pressemitteilung des OLG Schleswig

Erleichterung bei Impressum auf Internetseite

Ein Unternehmen muss auf seiner Homepage insbesondere die im Handelsregister eingetragene Firma, ein vertretungsberechtigtes Organ, die Handelsregisternummer, das Handelsregistergericht, die korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und Faxnummer angeben (Impressum).

Informationen zur Anbieterkennzeichnung auf einer Internetseite können nach Auffassung des Landgerichts Traunstein den gesetzlichen Anforderungen auch dann entsprechen, wenn sie erst über einen als „Mich-Seite“ bezeichneten Link aufgerufen werden können. Angesichts der Fülle der gesetzlichen Pflichtangaben (Widerrufsrecht, Impressum etc.) muss ein Unternehmen diese aus Übersichtlichkeitsgründen auf mehrere Seiten verteilen können.

Urteil des LG Traunstein vom 18.05.2005
1 HK O 5016/04 - Handelsblatt vom 02.11.2005

Unzulässiger Änderungsvorbehalt in AGB eines Internetkaufhauses

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Internetseite eines Versandhandelsunternehmens gegenüber Verbrauchern verwendete Klausel „Sollte ein bestimmter Artikel nicht lieferbar sein, senden wir Ihnen

in Einzelfällen einen qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel (Ersatzartikel) zu“, ist unter Berücksichtigung der sich daran anschließenden Sätze „Auch diesen können Sie bei Nichtgefallen innerhalb von 14 Tagen zurückgeben. Sollte ein bestellter Artikel oder Ersatzartikel nicht lieferbar sein, sind wir berechtigt, uns von der Vertragspflicht zur Lieferung zu lösen; ...“ gem. §§ 307 Abs. 1, 308 Nr. 4 BGB unwirksam.

Ein formularmäßiger Änderungsvorbehalt ist nur zulässig, wenn er unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Dies verneinte der Bundesgerichtshof im vorliegenden Fall. Die in der Klausel allein vorgegebene Beschränkung auf gleichwertige Qualität und gleichen Preis belässt dem Versandhändler einen weiten Spielraum für Abweichungen von der bestellten Ware, die dem Kunden im Einzelfall unzumutbar sein können. Das trifft insbesondere bei der Bestellung von Kleidung und Schuhen zu. Die Klausel würde es zum Beispiel zulassen, dem Kunden anstelle der bestellten nicht lieferbaren braunen Schuhe qualitativ und preislich entsprechende schwarze Schuhe zu liefern. Dies ist für den Kunden nicht hinnehmbar.

Urteil des BGH vom 21.09.2005
VIII ZR 284/04
Pressemitteilung des BGH

Mietrecht

Befristeter Mietvertrag: kein Wegfall der Schriftlichkeit bei Mietreduzierung

Der Mieter eines Ladens in einem Einkaufszentrum beklagte bereits nach kurzer Zeit, dass sich die nach den Anpreisungen des Vermieters erwarteten Umsätze nicht erreichen ließen. Der Betreiber des Einkaufszentrums erklärte sich daraufhin bereit, den Mietzins zu reduzieren. Nach längeren Verhandlungen unterbreitete er dem Mieter folgendes Angebot: „Rückwirkend ab 1.1.1997 zunächst bis zum 31.12.1997 wollen wir Ihre Miete auf 15 DM/qm netto-kalt reduzieren. Dieses Angebot erfolgt ohne Präjudiz und kann von uns jederzeit widerrufen werden. Über eine Fortsetzung über den 31.12.1997 hinaus, müssten wir zu gegebener Zeit sprechen.“ Der Mieter zahlte in der Folgezeit den reduzierten Mietzins. Da er auch weiterhin Verluste machte, kündigte er schließlich, obwohl das Mietverhältnis nach dem Vertrag noch 7 Jahre bestand.

Der Mieter meinte, zur vorzeitigen Kündigung berechtigt zu sein, da durch die einseitig erklärte Mietherabsetzung die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform bzgl. des ursprünglichen langfristigen Mietvertrags nicht mehr erfüllt sei. Der Bundesgerichtshof teilte diese Auffassung jedoch nicht. Auch bei einem für längere Zeit als ein Jahr geschlossenen Mietvertrag bedarf die nachträgliche Vereinbarung der - wenn auch unbefristeten - Herabsetzung des Mietzinses nicht der Schriftform, wenn

der Vermieter sie, wie hier, jederzeit zumindest mit Wirkung für die Zukunft widerrufen darf. Der Vermieter konnte danach die Fortzahlung der Miete verlangen.

Urteil des BGH vom 20.04.2005
XII ZR 192/01 - BGHR 2005, 963

Vorsteuerabzugsberechtigung trotz Geschäftsaufgabe

Gibt ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Mieter seinen Gewerbebetrieb auf, stellt sich die Frage, ob der ehemalige Unternehmer auch weiterhin die Vorsteuer geltend machen kann, wenn er angesichts des langfristigen Vertrags zu weiteren Mietzahlungen verpflichtet ist.

Der Europäische Gerichtshof spricht dem ehemals gewerblichen Mieter weiterhin das Recht zum Vorsteuerabzug zu. Dieses Recht entfällt lediglich bei betrügerischer oder rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung des Vorsteuererstattungsanspruchs.

Urteil des EuGH vom 03.03.2005
C - 32/03
NZM 2005, 432